

Dez. I

27. MRZ. 2014



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Magistrat
der Universitätsstadt Gießen
Postfach 110880

35353 Gießen

Geschäftszeichen: I 13 – 33 e 10 (13) 2014

Bearbeiter/-in: Herr Winter
Telefon: 0641 303-2171
Telefax: 0641 303-2166
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20.12.2013

Datum: 25. März 2014

Haushaltssatzung und –plan 2014
hier: Genehmigungspflichtige Teile

Bericht vom 20.12.2014 – o. Az.

Anlage: - 2 -

Als Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung 2014 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und dem zulässigen Höchstbetrag der Kassenkredite sowie des Gesamtbetrages der nach dem Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebs „Mittelhessische Wasserbetriebe“ beabsichtigten Kreditaufnahmen.

Zum Haushaltsgenehmigungsverfahren 2014 gebe ich folgende Vorbemerkungen:

Die Haushaltssatzung 2014 weist einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 17.363.321, 00 € aus.

Das maximal zulässige Defizit nach dem mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungspfad wird damit deutlich um rd. 3,83 Mio. € (49,48 €/Ew.) verfehlt. Ich habe daher Haushaltssatzung nebst Anlagen mit Verfügung vom 08.01.2014 – Az: w. o. mit dem Ziel einer schutzschirmkonformen Überarbeitung zurück gegeben.

Nach intensiven Gesprächen mit den Vertretern der Stadt habe ich mich bereit erklärt, ausnahmsweise von einer Überarbeitung des Haushaltes 2014 abzusehen, um die Durchführung des Großereignisses „Landesgartenschau 2014“ nicht durch die Anwendung der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung zu gefährden. Voraussetzung für die Erteilung der Haushaltsgenehmigung ist allerdings die Einhaltung der Schutzschirmvereinbarung im Rahmen des Haushaltsvollzugs. Hierzu wird die Haushaltsgenehmigung mit Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen verbunden.



Dies vorausgeschickt komme ich nach der Prüfung der mir am 20.12.2013 vorgelegten Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

Zum Haushaltsjahr 2013 stelle ich fest, dass der in der Haushaltssatzung 2013 ausgewiesene Fehlbedarf i. H. v. 23.678.621,00 € im Rahmen des Haushaltsvollzugs deutlich auf rd. 8,5 Mio. € reduziert werden konnte. Damit ist das im Konsolidierungspfad vereinbarte Defizitziel i. H. v. rd. 23,78 Mio. € ganz erheblich unterschritten worden. Neben Mehrerträgen beim Steueraufkommen und einer maßvollen Mittelbewirtschaftung haben dazu auch die Umsetzung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen und die mit dem Schutzschirmprogramm verbundenen Zinsentlastungen beigetragen.

Wegen der insgesamt schwierigen Haushaltssituation hatte ich auch die Haushaltsgenehmigung 2013 mit Nebenbestimmungen verbunden. Diese Nebenbestimmungen wurden weitgehend eingehalten, die Zielverfehlungen konnten nachvollziehbar begründet werden, sie erfordern daher keine besonderen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen.

Wie bereits o. a. sieht die mir zur Genehmigung vorgelegte Haushaltssatzung 2014 im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbedarf i. H. v. 17.363.321,00 € vor. Um den nach der geschlossenen Schutzschirmvereinbarung zulässigen Rahmen einzuhalten, verbinde ich die Haushaltsgenehmigung 2014 mit folgenden Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen:

1.

Wie das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in seinem Orientierungsdatenerlass vom 25.10.2013 feststellt, hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat unter Hinweis auf die Schuldenregel des Grundgesetzes, die für die Länderhaushalte ein Neuverschuldungsverbot enthält, keine Empfehlung bezüglich einer maximal zulässigen Ausgabenlinie für Länder und Kommunen abgegeben. Zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes muss der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- und Einnahmeseite jedoch auch bei den Kommunen verstärkt fortgesetzt werden.

Ich bitte, diesen Grundsatz bei allen finanziellen Entscheidungen zu beachten.

2.

Wie bereits in den Haushaltsgenehmigungen der Vorjahre festgestellt, sind im Rahmen der Haushaltssicherungskonzepte Untersuchungen und Vergleiche zur Ursache für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt erfolgt. Als Ergebnis wurde u. a. festgestellt, dass der Haushalt der Stadt Gießen durch relativ hohe Personalaufwendungen belastet wird. Es ist daher unumgänglich, diese Aufwendungen zu begrenzen.

Da die Stadt Gießen die Stellen im Stellenplan ab dem Haushaltsjahr 2013 in Vollzeitäquivalente - VZÄ - ausweist, werde ich ebenfalls diese Maßeinheit verwenden, um die notwendige Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Zwar wird anerkannt, dass z. B. im Bereich Brandschutz zusätzliche Stellen erforderlich sind, dennoch ist es aufgrund von Aufgabenwegfall an anderer Stelle (z. B. Wegfall Wohngeldzuständigkeit, Verkauf des Krematoriums) möglich, die Zahl der Stellen insgesamt weiter zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, begrenze ich die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen auf 814,0 VZÄ. Auch zukünftig sind weitere Maßnahmen mit dem Ziel, den Personaleinsatz zu reduzieren, zu prüfen.

Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen jeweils zum 01. eines jeden Monats ist mir weiterhin quartalsweise mitzuteilen.

3.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2013 konnten die Personalaufwendungen auf rd. 45,77 Mio. € begrenzt werden. Für das Haushaltsjahr 2014 werden daher die Personalaufwendungen auf 47,0 Mio. begrenzt. Mit dem rechnerischen Zuwachs von rd. 2,69% besteht ausreichender Spielraum, um Tarif- und Besoldungsanpassungen aufzufangen.

4.

Auch aufgrund der Zinsentlastungen aus dem Schutzschirmprogramm, des weiterhin günstigen Zinsniveaus und der gegenüber den früheren Planungen zurückhaltenden Nettoneuverschuldung sind die veranschlagten Zinsaufwendungen (Gesamtergebnishaushalt Position 22) auf 15.300.000 € zu begrenzen.

5.

Durch konsequente Wertfortschreibungen sind 350.000 Mehrerträge bei der Grundsteuer B erzielbar. Diese Ertragspotentiale sind auszuschöpfen.

6.

Die schwierige Finanzsituation erfordert es bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften eine angemessene Anlageverzinsung und Gewinnbeteiligung einzufordern. Ein Mehrertrag i. H. v. 300.000 € gegenüber den bereits eingeplanten Abführungen ist durchaus angemessen und für die betroffenen Gesellschaften leistbar.

7.

Nach dem vorliegenden Jahresergebnis 2013 ist eine Verringerung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung um 1,3 Mio. € möglich. Der Ansatz wird daher von 31.262.342 € auf 30,0 Mio. € gekürzt.

8.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzsituation ist auch zukünftig eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen nicht darstellbar. Die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen ohne Anrechnung des Theaterzuschusses und ohne interne Leistungsverrechnung ist daher weiterhin auf 3,0 Mio. € zu begrenzen.

Mit der Haushaltssatzung 2015 ist mir eine sachkontenscharfe Aufstellung aller Leistungen mit und ohne interne Leistungsverrechnung beizufügen, auf deren Auszahlung ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch nicht besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen.

Folgendes Prüfraster soll mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?

Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?

Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?

Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Die Anwendung des Prüfrasters ist in der Auflistung für jedes Sachkonto gesondert zu bestätigen.

9.

Zum 30.04.2014 und zum 31.10.2014 ist mir mitzuteilen, wie sich der Haushaltsvollzug gestaltet. Dabei bitte ich darzustellen, wie sich die wichtigsten Ertrags – und Aufwandsposten entwickelt haben und sich voraussichtlich bis zum Ende des Haushaltjahres entwickeln werden. Sofern sich abzeichnet, dass der nach Schutzschirmvertrag maximal zulässige Fehlbetrag i. H. v. 13.515.066 € überschritten wird, ist unverzüglich zu berichten. Aus dem Bericht soll auch hervorgehen, welche Maßnahmen zur Einhaltung der Defizitobergrenze ergriffen worden sind bzw. ergriffen werden.

Auf § 107 HGO weise ich dabei ausdrücklich hin.

10.

Die Finanzierung der städtischen Aufgaben ist nach § 93 Abs. 2 HGO soweit vertretbar und geboten vorrangig durch Entgelte für Leistungen sicherzustellen. Die Erzielung von Erträgen aus Steuern ist demgegenüber nachrangig. Es ist daher auch weiterhin regelmäßig zu prüfen, ob in allen Fällen angemessene und ausreichende Entgelte erhoben werden. Die erfolgte Prüfung ist zu dokumentieren. Sofern eine bestehende Unterdeckung auch zukünftig hingenommen werden soll, ist dies zu begründen.

Auf Nr. 7 der Konsolidierungsleitlinien (StAnz. 21/2010 S. 1470) und Nr. 3 a des Erlasses vom 03.03.2014 mit ergänzenden Hinweisen zur Anwendung der Konsolidierungsleitlinie weise ich ausdrücklich hin.

11.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren.

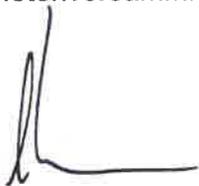
12.

Zur sachgerechten Ausübung des erforderlichen Ermessens bei der Genehmigung des Höchstbetrags der Kassenkredite ist mir auch mit der Haushaltssatzung 2015 eine Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2015 vorzulegen. Diese Liquiditätsplanung bitte ich um Angaben zum Stand der Kassenkredite zum 31.12.2013 und der jeweilige monatsbezogene Höchststand für die Zeit von Januar 2014 bis zum Monat vor der Vorlage der Haushaltssatzung zu ergänzen.

Die Belastung aus der hohen Verschuldung ist eine wesentliche strukturelle Ursache für die finanzielle Schieflage der Stadt. Mit der Begrenzung der Nettoneuverschuldung auf 17,4 Mio. € im Finanzplanungszeitraum habe ich dem unter Berücksichtigung des Großereignisses Landesgartenschau 2014 Rechnung getragen. Diese Vorgabe wurde bislang beachtet. Auch der Haushaltsplan 2014 bewegt sich in diesem vorgegebenen Rahmen. Ich sehe daher weiterhin davon ab, das aufsichtsbehördliche Instrument der Einzelkreditgenehmigung einzusetzen.

Ich gehe davon aus, dass über meine Erwartungen und Hinweise hinaus, alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und vorhandene sowie etwaige weitere derzeit noch nicht erkannte Einsparmöglichkeiten genutzt werden.

Abschließend bitte ich, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in vollständigem Wortlaut mitzuteilen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a tall, narrow vertical stroke on the left and a horizontal line extending to the right from its base.

Dr. Witteck
Regierungspräsident

G E N E H M I G U N G

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2014 enthaltenen Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen die Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung der Universitätsstadt Gießen für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von:

11.315.405,00 €

(i. W.: Elf Millionen Dreihundertfünfzehntausendvierhundertundfünf Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von:

7.470.000,00 €

(i. W.: Sieben Millionen Vierhundertundsiebzigtausend Euro)

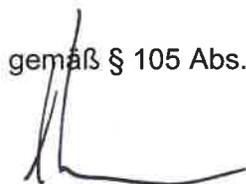
gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

3. zum in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von:

125.000.000,00 €

(i. W. Einhundertfünfundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.



Dr. Witteck
Regierungspräsident

Regierungspräsidium Gießen
Az.: I 13 – 33e 10 – (13)

Gießen, 24. März 2014
Postfach 10 08 51
35390 Gießen,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
Tel.: 0641 / 303 – 2171
Bearbeiter: Herr Winter

GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Mittelhessische Wasserbetriebe“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 19.12.2013 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2014.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von:

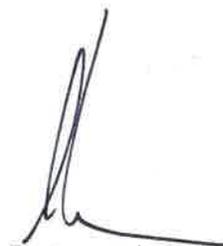
4.081.000,00 €

(i. W.: Vier Millionen Einundachtzigtausend Euro)

Gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von:

7.000.000,00 €

(i. W. Sieben Millionen Euro).



Dr. Witteck
Regierungspräsident